



Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeine Seefeld

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

§1 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde Seefeld richtet einen Seniorenbeirat ein mit dem Ziel der Mitwirkung älterer Mitbürger an den kommunalen Entscheidungsprozessen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist weltanschaulich und politisch neutral. Er ist nicht an Weisungen kommunaler Organe gebunden.
- (3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die beschließenden Ausschüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er von sich aus Vorschläge machen, Empfehlungen abgeben und Anträge an den Gemeinderat stellen.
- (3) Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirats sind von der Gemeindeverwaltung, vom Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen innerhalb von 6 Wochen zu behandeln. Die Sommerferien verlängern diese Frist.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung informiert die Gemeindeverwaltung den Seniorenbeirat, indem sie ihm die Sitzungsunterlagen zur Verfügung stellt. In Verwaltungsangelegenheiten ist der Bürgermeister oder der Geschäftsleiter der Gemeinde Ansprechpartner des Seniorenbeirates.
- (5) Die Gemeinde unterstützt den Seniorenbeirat dadurch, dass sie ihm z.B.:
 - einen jährlichen Pauschalbetrag für laufende Kosten (Papier, Kopierarbeiten, Porto, Telefonkosten, Infomaterial, Fahrtkosten, Tagungsgebühren etc.) zur Verfügung stellt. Die jährliche Höhe der Pauschale wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Zurzeit beträgt diese € 500.

- einen Sitzungsraum (ca. 1x im Monat für 2 bis 3 Stunden) bereithält.
- für Kandidatenfindung und Vorbereitung der Ernennung verwaltungstechnische und logistische Hilfe leistet.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu fünf Gemeindeeinwohner/innen, die auf die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Wiederernennung ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt am 01.12. des Ernennungsjahres und endet 4 Jahre darauf am 30.11.
- (2) Zum Seniorenbeirat können alle Einwohner/innen der Gemeinde Seefeld ernannt werden, die am Tag der Ernennung
 - das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Seefeld haben und
 - nicht dem Gemeinderat angehören.
- (3) Der Seniorenbeirat kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Das können Vertreter von Organisationen und Verbänden, sowie der Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sein. Diese Personen haben lediglich beratende Funktionen.

§ 4 Ernennungsverfahren

- (1) Die Ernennung erfolgt mittels geheimer Wahl durch die Gemeinderatsmitglieder. Die Reihenfolge (Platzziffer) ergibt sich durch die Anzahl der Stimmen, die der Kandidat/die Kandidatin auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung.
- (2) Durch öffentliche Bekanntmachung in Online- und Printmedien werden alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 65. Lebensjahr aufgerufen, sich innerhalb der mit dem Seniorenbeirat festgesetzten Frist zu bewerben.
- (3) Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bewerbungen wird die Kandidatenliste dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Bei fünf oder weniger Kandidaten entfällt die Wahl durch den Gemeinderat. Die Kandidaten werden vom Gemeinderat bestätigt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt der Kandidat/die Kandidatin mit der nächsten Platzziffer nach. Sind keine weiteren Bewerber vorhanden, kann der Gemeinderat geeignete sich bewerbende Personen auch unterjährig ernennen.
- (6) Der bestehende Seniorenbeirat bleibt solange im Amt, bis der neu ernannte Seniorenbeirat konstituiert ist.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und eine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 6 Geschäftsgang

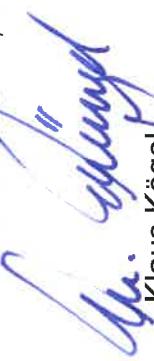
- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich zu öffentlichen Sitzungen oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu weiteren Sitzungen ein.
Die erste Sitzung wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sie müssen den Mitgliedern mindestens vier Tage vor dem Sitzungsstermin zugehen.
- (4) Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Seefeld vom 08. April 2014 außer Kraft.

Gemeinde Seefeld, den 16.07.2024




Klaus Kögel
Erster Bürgermeister